

Betrauung über die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal

der WSW mobil GmbH

(nachfolgend WSW mobil) genannt

durch

die Stadt Wuppertal.

Präambel

Die Stadt Wuppertal verfügt mit der WSW mobil, deren Anteile sie über ihre Gesellschaft WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH hält, über ein im Sinne der Rechtsprechung des EuGH inhousefähiges Unternehmen. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der Regelung im Gesellschaftsvertrag der WSW mobil übt die Stadt Wuppertal eine Kontrolle über die WSW mobil wie über eine eigene Dienststelle aus. Die WSW mobil erfüllt damit auch die Voraussetzungen des internen Betreibers nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Beschluss vom 25. September 2006 die WSW mobil mit der Erstellung des Verkehrsangebotes in der Stadt Wuppertal betraut und weist die WSW mobil über die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH an, das Verkehrsangebot zu erbringen und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Mit diesem Betrauungsakt werden ergänzend zu bestehenden Regelungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr die Voraussetzungen des Urteils des EuGH in der Rechtsache Altmark Trans vom 24.07.2003 (Rs. C—280/00) für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-VO 1191/69 in der Fassung der EG-VO 1893/01 erfüllt. Die Betrauung erfolgt nach den Maßstäben der sog. Inhouse—Vergabe. Die Betrauung fällt unter die Übergangsregelung der EU—Verordnung Nr. 1370/2007. Sie entspricht jedoch inhaltlich schon gegenwärtig den Voraussetzungen, die sich aus der Verordnung Nr. 1370/2007 ergeben.

Die WSW mobil erfüllt im Allgemeininteresse liegende Aufgaben mit der Zielsetzung, ein bedarfsgerechtes Verkehrsangebot für die Bevölkerung im Stadtgebiet Wuppertal zu erbringen. Mit der Betrauung der WSW mobil wird das öffentliche Verkehrsinteresse in der Stadt Wuppertal in bestmöglicher Weise erfüllt.

§ 1 Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Die Stadt Wuppertal ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNV—Gesetz NRW als Aufgabenträgerin für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Stadtgebiet und damit für die Finanzierung des lokalen ÖPNV zuständig.
- (2) Die Stadt Wuppertal betraut die WSW mobil nach näherer Maßgabe dieser Betrauung mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet Wuppertal.
- (3) Die WSW mobil führt den ÖPNV in der Stadt Wuppertal auf der Grundlage der Linien- und Bedarfsverkehre nach Anlage 1 durch. Ihr personenbeförderungsrechtlicher Status im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs— bzw. Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die WSW mobil kann Teile des Leistungsangebotes entsprechend der Vorschriften der EU—Verordnung Nr. 1370/2007 von Unterauftragnehmern erbringen lassen. Die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern im Fahrdienst ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Planungshoheit der Stadt Wuppertal für den kommunalen Nahverkehrsplan und dessen Fortschreibung wird durch diese Betrauung nicht berührt. Ebenso bleiben die Verpflichtungen der Stadt und der WSW mobil aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) unberührt.

§ 2 Gegenstand der Betrauung

- (1) Die Betrauung gemäß § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf Tätigkeiten der WSW mobil, die diese im ÖPNV mit Omnibussen, Schwebebahnen und flexiblen Bedienungsformen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal auf der Grundlage des Personenbeförderungsrechts erbringt. Bei den im Gebiet anderer Gebietskörperschaften erbrachten öffentlichen Personenverkehrsdiensten handelt es sich ausschließlich um abgehende Linien und sonstige Teildienste im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 der EU—Verordnung Nr. 1370/2007. Die übertragenen Tätigkeiten umfassen die Umsetzung eines integrierten Verkehrsangebotes unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans der Stadt Wuppertal und der Vorgaben und Standards des VRR, das im Folgenden gemäß dem 1. EuGH-Kriterium der "Altmark Trans"—Entscheidung des EuGH dargestellt wird. In diesem Paragraphen wird der Umfang, im folgenden Paragraphen die geforderte Qualität der Tätigkeiten umschrieben. Eine detaillierte Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgt in der Anlage 3.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen erfolgt mit geeigneten, instand gehaltenen und verkehrssicheren Bussen und Schwebebahnen durch geschultes Personal.

Das zu erbringende Verkehrsangebot im konzessionierten Linienverkehr (einschließlich flexibler Bedienungsformen) umfasst bei beiden Verkehrsträgern jeweils sämtliche zur Erstellung erforderliche Funktionen, die die WSW mobil erbringt:

- Netz- und Produktplanung
- Qualitätssteuerung
- Finanzmanagement
- Marketing und Vertrieb
- Service- und Sicherheitsleistungen

- Instandhaltung und Unterhaltung der Infrastruktur mit Streckeninfrastruktur und Gebäuden sowie Leistungen für Neubauten und Neubeschaffungen von Betriebsanlagen
- Verkehrs- und Betriebsmanagement mit Betriebshofmanagement, Betriebslenkung,
- betrieblichem Overhead
- Fahrdienst (Bus-/ Schwebefahrfahrer)
- Fahrzeugvorhaltung
- Fahrzeuginstandhaltung
- Fahrzeugbetrieb
- dazugehörige Verwaltungsaufgaben, einschließlich Aus- und Weiterbildung.

Die WSW mobil hat im Einzelnen die Leistungen zu erbringen, die sie bereits im Jahr 2005 erbracht hat und wie sie im Fahrplanbuch, Stand 12.06.2005 beschrieben sind (die wechselseitigen Leistungsveränderungen zwischen Betriebszweigen Bus und Schwebefahrfahrer aufgrund der ausbaubedingten Sperrpausen sind hierbei zu berücksichtigen). Eine Auflistung der jährlichen Betriebsleistungen nach Linien und Gebietskörperschaften für die Jahre 2005 bis 2008 ist als Anlage 4 beigefügt.

- (3) Die WSW mobil weist die Erbringung des Verkehrsangebots in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal nach. Sie erfüllt dabei mindestens die Transparenzanforderungen aus dem Urteil des EuGH vom 24.07.2003 (Altmark—Trans“)

§ 3 Betriebliche Qualität

- (1) Die WSW mobil gewährleistet einen attraktiven, sicheren, ordnungsgemäßen und kundenfreundlichen ÖPNV im Gebiet der Stadt Wuppertal. Dabei werden die zum Zeitpunkt der Betrauung gültigen Qualitätsanforderungen des VRR und des Nahverkehrsplans der Stadt Wuppertal erfüllt. Eine genauere Beschreibung der Qualitätsstandards ist in Anlage 3 enthalten.
- (2) Die Qualitätsanforderungen können sich von Seiten des VRR und mit der Fortschreibung des kommunalen Nahverkehrsplanes der Stadt Wuppertal weiterentwickeln. Werden weitere Qualitätskonzepte im VRR beschlossen, so gelten diese für die Betrauung der WSW mobil als vereinbart. Gleiches gilt für den Beschluss weiterer Qualitätskonzepte durch die Stadt Wuppertal, z. B. bei Fortschreibung des kommunalen Nahverkehrsplans.

§ 4 Tätigkeitsänderungen

- (1) Änderungen der Tätigkeit und damit möglicherweise der zulässigen Kosten können sich während der Laufzeit der Betrauung aufgrund von Änderungen des Tätigkeitsumfangs (Anzahl Nutzwagenkilometer, eingesetzte Fahrzeuge, Fahrplanstunden, etc.) oder Änderungen der definierten Qualitäten ergeben.
- (2) Die Betrauung der WSW mobil erstreckt sich auch auf die erforderliche Anpassung des Fahrplanangebotes zu besonderen Ereignissen, beispielsweise zu Festveranstaltungen in der Stadt Wuppertal.

- (3) Die WSW mobil darf von dem Sollleistungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 um bis zu 2% abweichen. Eine damit verbundene, wesentliche Änderung ist vorab mit der Stadt Wuppertal abzustimmen.
Die WSW mobil kann der Stadt Wuppertal im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge unterbreiten, die eine Änderung des Sollleistungsangebotes von mehr als 2% vorsehen. Solche Vorschläge sind mit einem zeitlichen Vorlauf von 9 Monaten vor Fahrplanwechsel vorzulegen. Die Stadt Wuppertal entscheidet hierüber binnen zwei Monaten. Bei positiver Entscheidung wird das Sollleistungsangebot entsprechend angepasst.
- (4) Die Stadt Wuppertal wird ermächtigt, eine Anpassung des Leistungsvolumens im Umfang von bis zu 2% zum üblichen Fahrplanwechsel mit einem zeitlichen Vorlauf von 9 Monaten zu verlangen.
Eine Anpassung des Sollleistungsangebotes gemäß § 2 Abs. 2 kann sich darüber hinaus aus einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt oder ergänzenden Beschlüssen des Rates der Stadt Wuppertal ergeben.
- (5) Änderungen in den Qualitätsanforderungen, welche die WSW mobil unabhängig von den Vorgaben des VRR oder des Nahverkehrsplanes der Stadt Wuppertal oder anderer Bestimmungen (z. B. Gesetze, Landesrichtlinien zur Fahrzeugförderung) unmittelbar selbst zu verantworten hat, bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Stadt Wuppertal, wenn sie zu einer Ergebnisverschlechterung¹ gegenüber dem vorausberechneten Ausgleichsbetrag der WSW mobil führen. Grundlage dafür ist eine Kalkulation der finanziellen Folgewirkungen.
- (6) Bei Tätigkeitsänderungen erfolgt eine Berechnung der zulässigen Kosten nach dem transparenten, DV—gestützten Verfahren (vgl. Anlage 2 der Betrauung). Bei Änderungen, die Linien betreffen, welche die Stadtgrenzen von Wuppertal überschreiten, werden zusätzlich die Auswirkungen auf die Finanzierungsregelungen des Zweckverbandes VRR dargestellt.
- (7) WSW mobil ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Auslaufen der Linienkonzessionen einen neuen Genehmigungsantrag zu stellen. Wird die Konzession verlängert, ist sie weiterhin Bestandteil dieser Betrauung. Für den Fall, dass seitens der Genehmigungsbehörde einzelne Konzessionen nicht wieder erteilt werden, sind sie nicht mehr Bestandteil der Betrauung der WSW mobil und der Ausgleichsbetrag wird entsprechend angepasst.

§ 5 Kosten des Verkehrsangebotes

- (1) Der WSW mobil entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung des Verkehrsangebotes. Dabei sind bezüglich der Betrauung die Anforderungen der vier Kriterien des EuGH—Urteils vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache "Altmark Trans" zu beachten. Die Kosten dürfen folglich in ihrer Summe die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens (4. EuGH—Kriterium) nicht übersteigen.

¹ Eine Ergebnisverbesserung würde zu einer Anpassung des Ausgleichsbetrages nach unten führen. Dieser Fall wäre daher in der Anlage abzubilden

- (2) Der Ausgleichsanspruch der WSW mobil wird ermittelt, indem von den zulässigen Kosten gemäß § 5 Abs. 1 die Erlöse gem. Anlage 2 der WSW mobil aus der Durchführung ihrer Tätigkeit abgezogen werden.
Die Ermittlung der Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens i. S. d. 4. Kriteriums der Altmark—Trans—Entscheidung für die Durchführung der in dieser Betrauung geregelten Tätigkeiten ist in der Anlage 2 hinterlegt.
Die Stadt Wuppertal kann den beihilferechtlich zulässigen Ausgleich durch Gesellschafterzuzahlungen leisten. Die Gesellschafterzuzahlungen sind auf Erträge aus Verlustausgleichszahlungen aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages mit der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH anzurechnen.
- (3) Zuschüsse investiver Natur von Dritten, beispielsweise für Fahrzeuge (z.B. Mittel aus der ÖPNV—Pauschale gem. § 11 ÖPNVG NRW für Busse), reduzieren die Anschaffungskosten für die WSW mobil und sind entsprechend bei der Berechnung der zulässigen Kosten gemäß § 5 Abs. 1 in Abzug zu bringen.
- (4) Für die Einhaltung des Kostenmaßstabs nach Abs. 1 ist jeweils ein Betrachtungszeitraum von fünf Jahren, erstmals ab dem 01.01.2007 maßgeblich. Abweichungen der Ist-Aufwendungen vom zulässigen Gesamtaufwand je Jahr sind innerhalb dieses Zeitrahmens zulässig, so lange die Summe der tatsächlichen Kosten für den Fünfjahreszeitraum die Summe der zulässigen jährlichen Kosten für den Fünfjahreszeitraum nicht übersteigt.
- (5) Die Kosten und Erträge aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden in der vom Jahresabschlussprüfer zu testierenden Kostenrechnung der WSW mobil durch eine Trennungsrechnung von anderen Aktivitäten der Gesellschaft sachgerecht und nachvollziehbar abgegrenzt.
- (6) Entsprechend der vertraglichen Regelungen mit dem Verkehrsverbund Rhein—Ruhr (VRR) verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf nach Durchführung der Einnahmenaufteilung entsprechend der VRR—Richtlinie in voller Höhe bei der WSW mobil.
- (7) Für den Fall, dass anstelle des 4. Kriteriums des EuGH in der Rechtssache „Altmark Trans“ die Vorschriften des Anhangs zur EU—Verordnung Nr. 1370/2007 gelten, sind die vorgenannten Vorgaben entsprechend einzuhalten.
- (8) Die Stadt Wuppertal stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin sicher, dass die WSW mobil alle Maßnahmen ergreifen kann, um eine Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Kostenausgleichs im Fünfjahreszeitraum gem. § 5 Abs. 4 zu vermeiden.
- (9) Sollte es dennoch nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Kostenausgleichs kommen, hat die WSW mobil den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes im Verhältnis zur Stadt Wuppertal zu vermeiden. Die Stadt Wuppertal und die WSW mobil werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.

§ 6 Verantwortliche Stellen

Die Stadt Wuppertal und die WSW mobil benennen jeweils eine für die Betrauungsvereinbarung verantwortliche Stelle.

§ 7 Beginn und Beendigung

Die Betrauung beginnt mit dem 01.01.2007 und endet am 31.12.2016. Eine vorzeitige Beendigung ist nur möglich, wenn die Stadt Wuppertal Gegenstände dieser Betrauung aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) anderweitig regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teilen von Einzelpflichten dieser Betrauung, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt.

§ 8 Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauungsregelung unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Stadt Wuppertal und die WSW mobil verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauungsregelung gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 9 Anlagen

Diese Betrauungsregelung hat folgende Anlagen:

1. Liste der Linien- und Bedarfsverkehre
2. Verfahren zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages gemäß EuGH-Kriterien bei der WSW mobil
3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
4. Betriebsleistungen für die Jahre 2005 bis 2008